

Aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998, GVBl S. 796, geändert durch Gesetz vom 26. 3. 1999, GVBl S. 86 erlässt die Gemeinde Irchenrieth folgende

Satzung

über die Ehrung verdienter Gemeindebürger

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinde Irchenrieth verleiht als höchste Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten, die sich durch hohe und bleibende Verdienste um die Gemeinde Irchenrieth besonders verdient gemacht haben.

(2) Über die Ernennung wird dem(r) Ehrenbürger(in) eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde), die die Anerkennung und den Beschluss des Gemeinderates enthält, in feierlicher Form ausgehändigt. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates. Der(Die) Ehrenbürger(in) soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Irchenrieth eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Die Gemeinde Irchenrieth verleiht eine Bürgermedaille in Silber oder in Gold an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Irchenrieth besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll über 5 und der Bürgermedaille in Silber über 12 nicht hinausgehen.

(3) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber bzw. Feingold und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Irchenrieth" und auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "für besondere Verdienste", den Namen des(r) Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Verleihung. Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder Kleid bestimmt.

(4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Urkunde, die die Anerkennung und den Beschluss des Gemeinderates enthält, überreicht. Der(Die) Ausgezeichnete soll sich in das Goldene Buch eintragen.

§ 3

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille kann durch Beschluss des Gemeinderates nur an Personen verliehen werden, die

- a. die bürgerlichen Rechte besitzen,
- b. allgemeines Ansehen genießen,
- c. sich durch hohe und bleibende Verdienste auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Irchenrieth besondere Verdienste erworben haben.

(2) Grundsätzlich wird das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille nur an Gemeindeglieder der Gemeinde Irchenrieth verliehen. Ausnahmsweise kann das Ehrenbürgerrecht bzw. die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Irchenrieth wohnen, jedoch für die Gemeinde Irchenrieth besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

§ 4

(1) Der Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5

Ehrung von Gemeindegliedern für deren kulturelle, ehrenamtliche, soziale, schulische und berufliche herausragende Leistungen

(1) Voraussetzung für die Ehrung

Die Gemeinde Irchenrieth kann in Anerkennung ihrer Verdienste Gemeindeglieder für deren

- a. kulturelle,
- b. ehrenamtliche,
- c. soziale,
- d. schulische oder
- e. berufliche

herausragende Leistungen ehren.

Die Ehrung kann nur an Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Irchenrieth verliehen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer eingehenden Begründung und Zustimmung durch den Gemeinderat. Der/Die Auszuzeichnende muss nach seinem/ihrer allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein. Darüber hinaus kann der Gemeinderat die Ehrung einer Person auch dann vornehmen, wenn dessen Tätigkeit in einer anderen Art und Weise den obigen Kriterien entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

(2) Art der Ehrung

Die zu Ehrenden nach § 5 Abs. 1 Buchst. a. bis e. werden mit einer Anstecknadel, versehen mit dem Wappen der Gemeinde Irchenrieth ausgezeichnet.

(3) Verfahren

Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Auszeichnungen sollen im Rahmen einer von der Gemeinde Irchenrieth angesetzten Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Irchenrieth, 03. Februar 2015

(S)

Hammer
1. Bürgermeister